

	 BAD SCHUSSENRIED
--	--

Datum 13.07.2020	Amt Hauptamt	Sachbearbeiter Andreas Mutter	Aktenz. 071.02	Vorlagen-Nr. HA/036/2020
----------------------------	-------------------------------	--	--------------------------	------------------------------------

Tagesordnungspunkt Nr. 4

Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks mit den Gemeinden Ingoldingen und Hochdorf

Termin	Gremium	Status
23.07.2020	Gemeinderat	Ö

Sachverhalt:

Für die Aufgabe des Personenstandswesens sind die Gemeinden zuständig (§ 1 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG)). Grundsätzlich bildet jede Gemeinde einen Standesamtsbezirk (§ 2 Abs. 1 AGPStG).

Diesen dezentralen Zuständigkeiten und Strukturen stehen hohe Ansprüche an das Personenstandswesen gegenüber

1. Die Tätigkeit des Standesbeamten ist vielfältig und rechtlich anspruchsvoll, weshalb nur nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignete Beamte und Angestellte zu Standesbeamten bestellt werden dürfen (§ 2 Abs. 3 PStG, § 1 DVOPStG). Um der komplexen Rechtsmaterie mit vielen Bezügen zum ausländischen und internationalen Recht gerecht zu werden, sind Standesbeamte zudem verpflichtet, innerhalb von fünf Jahren mindestens einen einwöchigen und fachlich einschlägigen Fortbildungslehrgang zu besuchen (§ 1 b DVOPStG).
2. In jedem Standesamtsbezirk sind Urkundspersonen (Standesbeamte) in der erforderlichen Anzahl zu bestellen (§ 2 Abs. 5 AGPStG). Für den Verhinderungsfall sind entsprechend qualifizierte Verhinderungsvertreter zu bestellen, damit die Urkundstätigkeit in jedem Standesamtsbezirk gewährleistet ist (§ 1 a DVOPStG).
3. Seit dem Jahr 2014 dürfen die Personenstandsregister in den Standesamtsbezirken nur noch elektronisch geführt werden (§ 3 Abs. 2 PStG i. V. m. § 75 PStG). Hierfür sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Infrastrukturen zu schaffen.

Die effiziente und kostengünstige Erfüllung dieser Aufgaben macht es für Städte und Gemeinden notwendig und sinnvoll über neue Formen und Strukturen der Organisation und der interkommunalen Zusammenarbeit im Personenstandswesen nachzudenken.

Auf die Stadt Bad Schussenried ist in diesem Zusammenhang sowohl die Gemeinde Ingoldingen wie auch die Gemeinde Hochdorf mit der Anfrage zugekommen, ob die Stadt Bad Schussenried die Standesamtsaufgaben für die jeweilige Gemeinde übernehmen kann und dadurch die Standesamtsbezirke zusammengelegt werden können.

Nach § 3 AGPStG können benachbarte Gemeinden desselben Landkreises einen einheitlichen Standesamtsbezirk mit einem gemeinsamen Standesamt bilden. Die betroffenen Gemeinden bestimmen

- den Dienstsitz des Standesamtes und

- den Namen des Standesamts

und regeln

- die Bestellung der Standesbeamten sowie
- die Verteilung der Kosten.

Dadurch werden aber nur die Mindestanforderungen festgelegt, die für einen einheitlichen Standesamtsbezirk nach dem Personenstandsrecht erforderlich sind. Durch § 3 AGPStG wird jedoch kein neuer eigenständiger Aufgabenträger geschaffen; hier gilt theoretisch die Aufgabenträgerschaft jeder Gemeinde fort (§ 1 AGPStG).

Die Einigung über die in § 3 AGPStG genannten Sachverhalte ist deshalb zwingend durch eine Vereinbarung über die konkrete Aufgabenverantwortung im gemeinsamen Bezirk zu ergänzen. Mit dem Wort „Übertragung“ und dem Verweis auf das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), das nur die Aufgabenerfüllung, nicht jedoch die bloße Erledigung für andere kennt, wird klargestellt, dass im einheitlichen Standesamtsbezirk die Aufgabe des Personenstandswesens auf eine Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft übertragen werden muss und von dieser für die anderen Gemeinden in eigener Zuständigkeit für den gemeinsamen Bezirks erfüllt wird. Auf Verwaltungsgemeinschaften können zwar auch Aufgaben zur Erledigung im Namen der Mitgliedsgemeinden übertragen werden. Beim gemeinsamen Standesamt steht dem allerdings § 3 AGPStG entgegen, so dass auch hier nur eine Übertragung als Erfüllungsaufgabe möglich ist.

Praktisch können benachbarte Gemeinden desselben Landkreises daher einen einheitlichen Standesamtsbezirk mit einem gemeinsamen Standesamt nach § 3 AGPStG wie folgt realisieren:

1. Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 25 Abs. 1 GKZ
2. Durch Übertragung auf einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 59 ff. GemO

Grundsätzlich präferiert die Verwaltung die Schaffung eines einheitlichen Standesamtsbezirkes mit dem Gemeinden Ingoldingen und Hochdorf in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Zunächst soll jedoch grundsätzlich die Entscheidung getroffen werden, ob im Gemeinderat die Schaffung eines einheitlichen Standesamtsbezirkes überhaupt Zustimmung findet. Die Gremien in Ingoldingen und Hochdorf haben sich mit der Thematik bereits befasst und grundsätzlich die Zustimmung erteilt.

Bereits im Vorfeld wurden die Fallzahlen und dadurch der Mehraufwand mit den betreffenden Gemeinden erhoben. Diese können anhand der folgenden Tabelle entnommen werden:

Durchschnittliche Fälle mit Zeitaufwand (2017 bis 2019)		
Ingoldingen	Hochdorf	Bad Schussenried
Anmeldung Eheschließung 23 Fälle Zeitaufwand zwischen 30-45 Minuten 40,- Euro Gebühr	Anmeldung Eheschließung 10 Fälle Zeitaufwand zwischen 30-45 Minuten 40,- Euro Gebühr	Anmeldung Eheschließung 41 Fälle Zeitaufwand zwischen 30-45 Minuten 40,- Euro Gebühr
Anmeldung Eheschließung mit Auslandsbeteiligung 2 Fälle Zeitaufwand zwischen 30-45 Minuten	Anmeldung Eheschließung mit Auslandsbeteiligung 2 Fälle Zeitaufwand zwischen 30-45 Minuten	Anmeldung Eheschließung mit Auslandsbeteiligung 4 Fälle Zeitaufwand zwischen 30-45 Minuten

Ingoldingen	Hochdorf	Bad Schussenried
Eheschließung außerhalb Dienstzeit 11 Fälle Zeitaufwand 2 Stunden mit Hin-/Rückfahrt Kosten 60,- Euro	Eheschließungen außerhalb Dienstzeit 4 Fälle Zeitaufwand 3 Stunden mit Hin-/Rückfahrt Kosten 60,- Euro	Eheschließungen außerhalb Dienstzeit 24 Fälle Zeitaufwand 2 Stunden mit Hin-/Rückfahrt Kosten 60,- Euro
Sterbefälle 11 Fälle Zeitaufwand pro Fall ca. 1 Stunde	Sterbefälle 7 Fälle Zeitaufwand pro Fall ca. 1 Stunde	Sterbefälle 85,5 Fälle Zeitaufwand pro Fall ca. 1 Stunde
Geburten 1 Fall Zeitaufwand pro Fall ca. 1 Stunde	Geburten 0	Geburten 0
Kirchenaustritte 15 Fälle Zeitaufwand ca. 15-20 Minuten Kosten 10,- Euro	Kirchenaustritte 10 Fälle Zeitaufwand ca. 15-20 Minuten Kosten 25,- Euro	Kirchenaustritte 47,5 Fälle Zeitaufwand ca. 15-20 Minuten Kosten 20,- Euro
Ausstellen von Urkunden 78 Zeitaufwand 2-5 Minuten Pro Urkunde 12,- Euro	Ausstellen von Urkunden 10 Fälle Zeitaufwand 2-5 Minuten Pro Urkunde 12,- Euro	Ausstellen von Urkunden 86 Fälle Zeitaufwand 2-5 Minuten Pro Urkunde 12,- Euro

Aufgrund der überschaubaren Anzahl an Fällen bei den Gemeinden Ingoldingen und Hochdorf bedarf es durch die Schaffung eines einheitlichen Standesamtsbezirkes beim Standesamt der Stadt Bad Schussenried keines zusätzlichen Personalbedarfs. Trauungen in den Gemeinden Ingoldingen und Hochdorf sollen weiterhin möglich sein. Hierfür stehen Eheschließungsstandesbeamte der jeweiligen Gemeinde zur Verfügung.

Die zu entrichtenden Verwaltungsgebühren auch für die Ausführung von Aufgaben von Bürgerinnen und Bürger aus Ingoldingen und Hochdorf soll die Stadt Bad Schussenried erhalten. Traugebühren für Trauungen in Ingoldingen oder Hochdorf mit Eheschließungsstandesbeamten aus den Gemeinden sollen der jeweiligen Gemeinde zufallen.

Die Stadt Bad Schussenried soll für die Aufgaben des Personenstandswesens im einheitlichen Standesamtsbezirks von den Gemeinden Ingoldingen und Hochdorf einen pauschalen Aufwandsersatz erhalten. Dieser gilt es, sollte der Gemeinderat dem einheitlichen Standesamtsbezirk zustimmen, im Rahmen der Erstellung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit den Gemeinden noch zu vereinbaren.

Der einheitliche Standesamtsbezirk soll zum 01.01.2021 eingeführt werden.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Entstehende Mehraufwendungen werden durch einen noch zu erhebenden Aufwandsersatz ausgeglichen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt grundsätzlich der Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks mit den Gemeinden Ingoldingen und Hochdorf zu. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Gemeinden Ingoldingen und Hochdorf einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag vorzubereiten in dem

auch der zu leistende Aufwandsatz durch die Gemeinden Ingoldingen und Hochdorf geregelt wird. Der Vertrag soll dem Gemeinderat zu Beschlussfassung vorgelegt werden.

Anlagen: